

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für  
Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

**(AmtsBl. M-V 2008 S. 669)**

**- Berichtigung -**

Nach Nummer 4.8 wird folgende Nummer 4.9 angefügt:

„4.9 Die Höhe der geförderten Investitionen beziehungsweise Ausstattungen nach dieser Richtlinie sind nicht als Kosten des Einrichtungsträgers in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes zu berücksichtigen.“

Schwerin, den 26. Juni 2008

AmtsBl. M-V 2008 S. 745